

hier nur anblättern konnten, die Schatten der blutigen Verfolgung fallen, der Grundton, auf den das Leben im Karmel von Compiègne gestimmt war, ist Glaube, Tapferkeit und Treue, ja nicht selten Schalk und Übermut. Es fehlt nicht an dem „Salz“ der geistigen Weite und Freiheit, das für französische Art so kennzeichnend ist und sich so gut mit stählerner Festigkeit und religiösem Heroismus verträgt. P. Bruno teilt den Text eines Liedes mit, das eine der Martyrinnen in der Conciergerie verfaßt haben soll. Es ist ein Siegeslied, das an die Marseillaise erinnert. Es ist ganz und gar durchweht von der Vorfreude auf das Martyrium. Wenn es authentisch ist (und ernste Gründe sprechen dafür), dann ist es ein Beweis mehr, wie in diesen Jungfrauen die Gnade über das zitternde, schwache Herz und seine Angst gesiegt und es zur rückhaltlosen Hinopferung befähigt hat. Am 27. Mai 1906 hat sie Papst Pius X. selig gesprochen. Ihr Fest wird am 24. Juli gefeiert.

Das Subsidiaritätsprinzip in der Kirche¹

WILHELM BERTRAMS SJ

DAS SUBSIDIARITÄTSPRINZIP IN SICH

Dienstwert und Eigenwert der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft ist für den Menschen da, nicht der Mensch für die Gemeinschaft. Diesen Grundsatz hat die christliche Soziallehre stets vertreten;² ergibt er sich doch direkt aus dem absoluten Wert des Menschen, der als mit Geist und Freiheit begabtes Wesen, als Person, unmittelbar vor Gott steht und nur in Gott seine Erfüllung findet. Damit ist aber auch die Gemeinschaft auf den Menschen bezogen und ihre dienende Funktion ihm gegenüber eindeutig bestimmt.

¹ Für eine weiterführende philosophisch-theologische Begründung der folgenden Ausführungen siehe vom Verfasser: *De principio subsidiaritatis in iure canonico*, *Periodica de re morali canonica liturgica*, XLVI (1957) 3—65. Ebenso: *Vom Sinn des Subsidiaritätsgesetzes*, in: *Orientierung*, 21 (1957) 76—79.

² „Le principe: ‚Civitas propter cives, non cives propter civitatem‘, est un héritage antique de la tradition catholique et fut repris dans l’enseignement des Papes Léon XIII, Pie X, Pie XI, non de manière occasionnelle, mais en termes explicites, forts et précis.“ Pius XII., Radiobotschaft an den Kongreß der katholischen Ärzte im Haag, 11. September 1956, AAS XXXXVIII (1956) 679.

Das heißt natürlich nicht, die Gemeinschaft habe keinen ihr eigenen Wert. Selbstverständlich umschließt die gesellschaftliche Ganzheit, die Gemeinschaft, alle ihre Glieder als Personen, und zwar mit all ihrer personalen Wertfülle, wie sie diese nur als Glieder der Gemeinschaft erlangen. Die Gemeinschaft als Ganzheit bedeutet deshalb gegenüber der unverbundenen Personengesamtheit eine qualitativ neue Wertfülle und damit einen Eigenwert. So ist z. B. der Staat, als die zur Freiheit der Lebensentfaltung verbundene Gemeinschaft der Bürger, nicht ein zu einem rein formal verstandenen Rechtsschutz gebildetes Ganze, sondern die Einheit der Bürger in der Fülle der menschlichen Werte (Kultur, Zivilisation, Wirtschaft usw.), auf deren Verwirklichung sich die den einzelnen eigene personale Freiheit der Lebensentfaltung erstreckt.

Aber der Eigenwert der Gemeinschaft hat in den die Gemeinschaft bildenden Personen seinen Träger. Das Innenverhältnis der Gemeinschaft zu den Gliedern ist das des Dienstes an der Gesamtheit der Glieder als Personen. Die Gemeinschaft ist darauf hingeordnet, ihnen zu dienen, auf daß sie durch ihre eigene Tätigkeit in einem menschenwürdigen Leben ihr personales Ziel erreichen können.

Diesen Dienst leistet die Gemeinschaft, indem sie dem gesellschaftlichen Leben als solchem seine äußere Ordnung, also seine Organisation gibt, ohne die es nicht bestehen könnte; vollzieht sich doch alles menschliche Leben als geistig-körperliches Leben in Raum und Zeit und damit in geschichtlicher Entwicklung. Alle sozialen Beziehungen gehen ihrer Natur gemäß darauf aus, menschliche Werte zu schaffen und zu vermitteln; gerade das aber ist ohne die entsprechende Ordnung, also vor allem der Familie und des Staates, nicht möglich. Ja, ein entwickeltes soziales Leben wird auch noch andere Gemeinschaften bilden, die, jeweils unter bestimmter Rücksicht, das soziale Leben als solches ordnen. Zu nennen sind hier vor allem innerhalb des Staates die Gemeinden und die Berufsstände, sowie über den Staat hinaus die Völkergemeinschaft.

In all diesen Gemeinschaften organisatorischer Art geht es um die Ordnung des sozialen Lebens als solchen unter einer bestimmten Rücksicht, um die Ordnung der allen gemeinsamen Gesellschaftlichkeit als solcher. Demnach ist jene Ordnung auch ein allen gemeinsames Gut, das Gemeingut oder Gemeinwohl. Das Gemeinwohl ist also organisatorischer Art;³ dynamisch betrachtet, besteht es in den jeweils hier und jetzt zu schaffenden und zu betätigenden Einrichtungen, die das gesellschaftliche Leben ermöglichen und erleichtern. Das Gemeinwohl als notwendig für ein geordnetes soziales Leben ist deshalb sowohl die höchste Norm gesellschaftlichen Lebens, wie es auch die Autorität fordert, die für seine Verwirklichung zu sorgen hat.

³ In seiner Radioansprache Weihnachten 1942 umschrieb Pius XII. das Gemeinwohl: „Jene äußeren Bedingungen, die für die Gesamtheit der Bürger erforderlich sind, damit sie ihre Anlagen und Aufgaben, ihr materielles, intellektuelles und religiöses Leben in rechter Weise entwickeln können.“ AAS XXXV (1943) 13.

Damit ist schon gesagt, daß die zur gesellschaftlichen Ganzheit verbundenen Personen als deren Glieder sich dem Ganzen und damit dem Gemeinwohl als der für den Bestand des Ganzen notwendigen Ordnung in ethisch verpflichtender Weise ein- und unterzuordnen haben. Aber diese Ein- und Unterordnung hat ihr Maß im Gliedsein, d. h. soweit die Vielen Teile des Ganzen sind, also insofern ihre äußere Tätigkeit und ihre äußeren Güter gefordert sind, um das Gemeinwohl zu verwirklichen. Die Verbundenheit der Vielen zu einer gesellschaftlichen Ganzheit macht aus den Menschen nicht einfachhin Teile eines Ganzen; ist ja doch alle gesellschaftliche Verbundenheit die innere Verbundenheit von Personen, die als solche eine Ganzheit bilden; und alle gesellschaftliche Tätigkeit ist wesentlich darauf hingeordnet, dem eigenpersönlichen Leben der Menschen zu dienen.⁴

Sinn und Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips

Diesen Dienstcharakter der Gemeinschaft für die Personengesamtheit unterstreicht das Subsidiaritätsprinzip. Soweit es das von der Gemeinschaft zu ermöglichende Eigenleben ihrer Glieder als Personen bezeichnet, enthält es einfach die Aussage von der metaphysischen Struktur der Gemeinschaft und damit auch der Gesellschaftstätigkeit; dieser Struktur nach ist die Gemeinschaft — für den Menschen als Person — wesentlich „subsidiär“ und deshalb auf diese subsidiäre Funktion auch beschränkt. Tatsächlich wird das Subsidiaritätsprinzip meist in diesem allgemeinen Sinn verstanden. Im eigentlichen Sinn jedoch ist das Subsidiaritätsprinzip das Zuständigkeitsprinzip der Gemeinschaften untereinander. Als solches hat es in der Enzyklika *Quadragesimo Anno* Pius' XI. seine ausdrückliche Formulierung gefunden.⁵

Also weil jede Gesellschaftstätigkeit wesentlich subsidiärer Natur ist, weil der personale Charakter aller Gesellschaftstätigkeit zu wahren ist, deshalb haben auch innerhalb der umfassenderen Gemeinschaft, etwa des Staates, die engeren Gemeinschaften, etwa die Familien und die Gemeinden, das Recht auf ihr Eigenleben. Was diese engeren Gemeinschaften leisten können, gehört nicht in die Zuständigkeit der umfassenderen Gemeinschaft hinein. Je näher nämlich dem Menschen die Gemeinschaft steht, um so mehr bewahrt

⁴ „Ursprung und wesentliches Ziel des gesellschaftlichen Lebens ist die Erhaltung, die Entwicklung und Vervollkommnung der menschlichen Person, indem es ihr hilft, die Normen und die Werte der Religion und der Kultur in rechter Weise zu verwirklichen.“ Ebd. 12.

⁵ „Wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen werden und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen; zugleich ist es überaus nachteilig und verwirrt die ganze Gesellschaftsordnung. Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen.“ AAS XXIII (1931) 203. Diese Übersetzung ist die der vatikanischen Ausgabe, die zwar nicht im eigentlichen Sinn offiziellen, aber doch in etwa authentischen Charakter besitzt.

die gesellschaftliche Tätigkeit ihren Charakter als personale Tätigkeit, die in personalen Beziehungen begründet ist. Je weiter entfernt die Gemeinschaft dem Menschen ist, um so mehr „veräußerlichen“ die gesellschaftlichen Beziehungen und Tätigkeiten, um so weniger ist ihr personaler Charakter gewahrt. Je näher dem Menschen die Gemeinschaft steht, um so unmittelbarer und direkter trägt das Gemeinwohl zur personalen Vervollkommenung der Glieder bei; je ferner die Gemeinschaft dem Menschen ist, um so mehr ist der Einfluß auf die personale Vollkommenheit mittelbar und indirekt. Da aber alle menschlichen Werte auf die personale Vervollkommenung des Menschen hingeordnet sind, bestimmt die Ordnung der menschlichen Werte — in ihrer Bezogenheit auf die Person — auch die Zuständigkeit der Gemeinschaften untereinander.

Das Subsidiaritätsprinzip als Zuständigkeitsprinzip der Gemeinschaften will deshalb eine reiche Gliederung des gesellschaftlichen Lebens. Wenn sich der einzelne ohne Vermittlung anderer Gemeinschaften unmittelbar dem Staat gegenüber sieht, kann es kaum ausbleiben, daß dieser bald überhaupt das personale Eigenleben der Menschen nicht mehr achtet und totalitären Charakter annimmt. Ein reich gegliedertes gesellschaftliches Leben dagegen wahrt dem menschlichen Leben naturgemäß seinen personalen Charakter und gibt dem Staat die Möglichkeit, sich um so wirksamer den Aufgaben zu widmen, die nur er leisten kann. Die in den letzten Jahrhunderten verlorengegangene reiche Gliederung des gesellschaftlichen Lebens wieder herzustellen, — darin sah Pius XI. ein Hauptmittel der so notwendigen Erneuerung des gesellschaftlichen Lebens. Gerade mit Bezug auf diese Erneuerung fand in der Enzyklika *Quadragesimo Anno* das Subsidiaritätsprinzip seine ausdrückliche Formulierung.⁶

Dieses Prinzip will also die für das Eigenleben der Glieder, bzw. der engeren Gemeinschaften, notwendige Hilfe sichern. Diese auf die Erfüllung der Gliedschaftsfunktion der einzelnen in der Gemeinschaft — die sie selbstverständlich besitzen —, bzw. der engeren Gemeinschaften in der umfassenderen Gemeinschaft beziehen scheint uns gegen den eigentlichen Sinn des Subsidiaritätsprinzips zu verstoßen, insofern es gerade die Hinordnung des gesellschaftlichen Lebens auf die personale Vollendung des Menschen unterstreicht. Deshalb bezieht sich das Subsidiaritätsprinzip auch nicht nur auf die Ordnung des praktischen Vollzugs, sondern, und zwar in erster Linie, auf die Wesens- und Zielordnung des Menschen.⁷ Es bezieht sich also nicht nur auf die Verwirklichung des konkreten Gemeinwohls, im konkreten Staat etwa, damit so die Autorität ihre Grenzen nicht überschreite; vielmehr ist die dem Menschen wesentliche Sozialnatur selbst auf die Personvollendung

⁶ Ebd. 202, 203.

⁷ „Non seulement dans l'ordre de l'action présente, mais aussi dans celui de la finalité.“ Pius XII. AAS XXXVIII (1956) 679.

als ihr Ziel hingeordnet. In diesem Sinn bezieht sich also das Subsidiaritätsprinzip auf die Ziel- und Wesensordnung der menschlichen Gesellschaftlichkeit.

DIE KIRCHE ALS ÜBERNATÜRLICHE UND MENSCHLICHE GEMEINSCHAFT

Der institutionelle Charakter des übernatürlichen Lebens in der Kirche

Gerade von hier aus kann es eigentlich nicht zweifelhaft sein, ob das Subsidiaritätsprinzip auch in der Kirche anzuwenden sei; denn der gesellschaftliche Charakter der Kirche braucht ja wohl hier nicht eigens bewiesen zu werden. Aber der der Kirche eigene Charakter als übernatürliche Gemeinschaft läßt diese Frage doch stellen. Um sie zu beantworten, bedarf die Natur des kirchlichen Gemeinschaftslebens einiger klärender Hinweise.

Die Kirche ist der soziale Leib Christi, ist Christugemeinschaft. Ist es doch der gleiche Geist, der Heilige Geist, der Christus, das Haupt der Kirche, und als Christi Geist (Röm 8, 9; Gal 4, 6) die Gläubigen, die Glieder der Kirche, beseelt und belebt. Der Heilige Geist ist die Kraft, die dem Leib Christi das Leben gibt und erhält. Er wirkt in der Kirche ähnlich dem Lebensprinzip im Organismus, ähnlich der Seele im Leib. So ist der Heilige Geist die lebendige Kraft, die in die Kirche als Leib Christi das Leben Christi, ihres Hauptes, einströmen läßt.

Dieses übernatürliche Leben den Menschen zu erhalten ist die Aufgabe der Kirche, ihr Zweck; also Gott gegenüber die Feier des übernatürlichen Kultes; den Menschen gegenüber heißt das, ihnen das übernatürliche Leben vermitteln und zu seiner Vollendung beitragen. Ja, insofern dieses übernatürliche Leben sich in unbegrenzt vielen Einzelgütern verwirklicht (eucharistisches Opfer, Sakramente, Verkündigung des Wortes Gottes, Nachfolge Christi, Liebestätigkeit usw.), ist dieses übernatürliche Gut des Menschen in seiner ganzen Ausdehnung der Kirche übergeben. Damit ist schon gesagt, daß dieses übernatürliche Gut der Kirche institutionell anvertraut ist. Das übernatürliche Leben in sich ist rein geistiger Natur, also rein innerlich und unsichtbar. Die Kirche als menschliche Gemeinschaft kann also das übernatürliche Leben in sich nicht erfassen. Vielmehr fließt das Wirken des Heiligen Geistes als des Lebensprinzips der Kirche in die menschliche, also soziale Tätigkeit der Kirche von innen ein, die auf diese Weise ihren übernatürlichen Charakter erhält. So ist es dieser über ihre Natur erhobenen sozialen Tätigkeit der Kirche gegeben, übernatürliche Wirkungen hervorzu- bringen, also Wirkungen in bezug auf das übernatürliche Leben in sich, Wirkungen, die diese Tätigkeit aus sich, eben als menschliche Tätigkeit nicht haben könnte. Insofern ist das übernatürliche Gut den Menschen in der Fülle der rechtlichen Institutionen der Kirche gegeben.

Das übernatürliche Leben ist demnach eine Wirklichkeit, die als solche objektiv, eben institutionell, gegeben ist. So ist z. B. die Taufe jenes Rechtsinstitut, das den Menschen mit Christus verbindet. Die Zugehörigkeit zu Christus wird durch den Taufcharakter begründet, der dem Menschen zwar innerlich und unsichtbar ist, aber doch in der rechtsgültig vollzogenen Taufe sichtbar und rechtlich in die Erscheinung tritt. So begründet er in der Kirche, als dem sozialen Leib Christi die Rechtspersönlichkeit, und damit an sich auch die Gliedschaft (can 87). In ähnlicher Weise ist den Amtsträgern in der Kirche eine entsprechende Gewalt zu eigen, die sie befähigt, durch entsprechende Rechtshandlungen übernatürliche Wirkungen zu schaffen, bis zum übernatürlichen Leben selbst, wie dies z. B. in den Sakramenten der Fall ist.

Die wertschaffende und organisatorische Funktion der kirchlichen Tätigkeit

Damit ist schon gesagt, daß das der Kirche institutionell anvertraute übernatürliche Gut des Menschen von einer äußeren Ordnung, von einer Organisation getragen ist, die als Ganzes das Gemeinwohl der Kirche bildet, eben weil sie die Ordnung aller sozialen Tätigkeit des Menschen unter der Rücksicht ihrer Hinordnung auf das übernatürliche Leben bildet. Die soziale, rechtliche Tätigkeit der Kirche als menschlicher Gemeinschaft hat also eine doppelte Funktion: sie hat das übernatürliche Leben des Menschen in seiner ganzen Ausdehnung zu verwirklichen; überdies hat sie die äußere Ordnung zu schaffen, in der dieses übernatürliche Gut verwirklicht werden kann.

So ist die innere Struktur des kirchlichen Gemeinschaftslebens von dem zu verwirklichenden übernatürlichen Gut des Menschen in seiner ganzen Ausdehnung bestimmt; da aber die äußere Ordnung hierauf hingeordnet ist, bestimmt jene innere Struktur auch die äußere Ordnung. Ja, die wertverwirklichende und die organisatorische Tätigkeit der Kirche durchdringen einander, so daß in der konkreten Tätigkeit die beiden Funktionen adäquat nicht voneinander getrennt werden können. So ist z. B. in der Spendung der Sakramente auch die Ordnungsfunktion der Kirche wirksam, nicht nur durch entsprechende Weisungen ordnender Natur, sondern auch insofern als die Kirche gerade die Sakramente den Gläubigen vermitteln muß und die Gläubigen der Sakramente als Mittel der Erhaltung und Vollendung des übernatürlichen Lebens bedürfen. Ähnlich ist etwa die äußere Heiligung der Feiertage zwar zunächst eine Sache der äußeren Ordnung des kirchlichen Gemeinschaftslebens; diese selbst aber ist ganz auf die Verwirklichung des übernatürlichen Lebens in den Gläubigen hingeordnet.

Damit ist der übernatürliche Charakter des kirchlichen Gemeinschaftslebens, aller sozialen, rechtlichen Tätigkeit der Kirche gegeben. Auch das kirchliche Gemeinwohl hat diesen übernatürlichen Charakter. Übernatürlich heißt aber: die natürlichen Kräfte des Menschen übersteigend. Also der

Mensch hat aus sich nicht die Fähigkeit, die soziale, rechtliche Tätigkeit der Kirche als Tätigkeit, die auf übernatürliche Wertverwirklichung geht, zu vollziehen. Diese Fähigkeit muß ihm „von oben“, also letztlich vom Herrn selbst, gegeben werden.

Die Kirche und die Gläubigen als Rechtsträger

Unter dieser Rücksicht ist die hierarchische Struktur der Kirche die dem übernatürlichen Charakter der Kirche entsprechende Struktur. Denn der hierarchische Aufbau der Kirche besagt gerade das „Herabsteigen“ der übernatürlichen Gewalt von oben, vom Herrn, über das sichtbare Haupt der Kirche, das Papsttum, auf die Bischöfe und alle übrigen Amtsträger in der Kirche. Hierarchischer Aufbau besagt dann gerade aber auch, daß den legitimen Amtsträgern die Gewalt institutionell, also als Dauerzustand, gegeben ist; daß es also nicht für jede neue Handlung des jeweils neuen „Herabsteigens“ der Gewalt von oben bedarf. Ja, die alten Autoren stellten in den hierarchischen Aufbau der Kirche auch die Laien hinein, also die Gläubigen, die Getauften als solche; und das mit gutem Recht, weil ihnen doch auch durch den Taufcharakter die Zugehörigkeit zu Christus und zur Kirche unverlierbar gegeben ist, weil die „Taufweihe“ ihnen auch die Gewalt gibt, zu menschlicher Tätigkeit mit übernatürlich wertschaffendem Charakter, so etwa zur aktiven Mitfeier des eucharistischen Opfers, zur Nachfolge Christi usw.

Diese institutionelle Seite im Aufbau der Kirche ist hier nun deshalb von Bedeutung, weil sie den Beziehungen der Kirche zu den Gläubigen, bzw. der höheren Amtsträger zu den niederen, rechtlichen Charakter gibt. Weil die Kirche Rechtssubjekt der übernatürlichen Ordnung ist, deshalb hat sie ein Recht auf die Ein- und Unterordnung der Gläubigen in das kirchliche Gemeinschaftsleben. Weil den Gläubigen Rechtspersönlichkeit der übernatürlichen Ordnung zukommt, deshalb haben sie ein Recht auf ihr persönliches, übernatürliches Eigenleben. Weil die Amtsträger in der Kirche auch als solche Rechtsträger sind, deshalb haben sie ein Recht auf die ungestörte Ausübung ihres Amtes. Wie demnach das Gemeinwohl die Ein- und Unterordnung der Gläubigen in die Kirche, der engeren Gemeinschaften in die umfassendere fordert, so begrenzt das Gemeinwohl der Kirche auch diese Ein- und Unterordnung. Die Kirche bildet auch als übernatürliche Gemeinschaft nicht ein totalitäres Kollektiv, das die Eigenständigkeit und das Eigenleben seiner Glieder auslöscht.⁸

Das Prinzip der Einheit der Kirche, des Leibes Christi, ist der Heilige

⁸ Die Kirche „bietet jenen Halt, ohne den Menschen in ein totalitäres System zu zwängen, unter voller Achtung seiner mit Geist und Freiheit begabten Natur, der Würde und übernatürlichen Berufung seiner Person.“ Pius XII. an den Deutschen Katholikentag 1956 in Köln, Die Kirche das Zeichen Gottes unter den Völkern, Paderborn 1957, Bonifacius-Druckerei, 17.

Geist als Geist Christi. Die Gläubigen sind Glieder Christi, weil sie dem Heiligen Geist vereint sind. In bezug auf das innere Leben der Kirche in sich stellt sich also die Frage nach dem Verhältnis der Glieder zum Ganzen in diesem Zusammenhang nicht; denn dieses Leben ist unsichtbar und als solches in sich von der Kirche als menschlicher Gemeinschaft direkt nicht zu erfassen. Die Kirche als menschliche, rechtlich organisierte Gemeinschaft bildet wie jede Gemeinschaft eine Einheit und Ganzheit innerer, intentionaler Beziehungen von Menschen; diese Beziehungen sind hier auf die Verwirklichung des übernatürlichen Gutes des Menschen ausgerichtet und insofern letztlich vom Heiligen Geist als dem Lebensprinzip der Kirche getragen. Aber dieses Wirken des Heiligen Geistes hebt die personale Eigenständigkeit der Glieder nicht auf: ebenso wenig wie Christus der Herr in seinem irdischen Leben einen bloßen Scheinleib hatte, ist die rechtliche Tätigkeit der Kirche ein bloßer Schein; sie ist vielmehr echte menschliche Tätigkeit, die die Glieder der Kirche und die Amtsträger als Personen zu eigentlichen Trägern hat. Damit ist aber zugleich gesagt, daß die Gläubigen insoweit Glieder der Kirche als rechtlicher Gemeinschaft sind, als das Gemeinwohl der Kirche die Ein- und Unterordnung fordert; die Ein- und Unterordnung ist eine solche der Gläubigen und der Amtsträger als Rechtssubjekten; nur als Rechtssubjekt können sie Pflichten haben.

Der übernatürliche Charakter des kirchlichen Gemeinschaftslebens, die Notwendigkeit, von oben die Gewalt zu einer übernatürlich wirksamen Tätigkeit zu erhalten, nimmt dem kirchlichen Gemeinschaftsleben nicht seinen rechtlichen Charakter noch die damit gegebenen Eigenschaften, wie etwa die Unterscheidung von öffentlichem Recht und privatem Recht, insofern das öffentliche Recht auf die Verwirklichung des Gemeinwohls der Kirche hingeordnet ist, das Privatrecht auf die Verwirklichung des persönlichen übernatürlichen Lebens der Gläubigen. Da die wertverwirklichende Tätigkeit (in bezug auf die ganze Ausdehnung des übernatürlichen Gutes) und die organisatorische Tätigkeit der Kirche einander durchdringen, ist die Bindung der Glieder an die Kirche ohne Zweifel umfassender, als es die Bindung der Glieder in einer natürlichen Gemeinschaft für gewöhnlich sein kann; dadurch ist aber die grundsätzliche Geschiedenheit der Rechtssphäre der Kirche von der der Glieder als Personen in der übernatürlichen Ordnung nicht berührt.⁹

⁹ Jede öffentlich-rechtliche Gemeinschaft verlangt aus ihrer metaphysischen Natur heraus die Unterscheidung von öffentlichem und privatem Recht. Auch da, wo diese Unterscheidung ausdrücklich nicht gemacht wird, ist sie sachlich doch gegeben. Diese Unterscheidung auch sachlich leugnen, müßte logisch zu einer totalitaristischen Auffassung führen. So kennt auch das kanonische Recht diese Unterscheidung; die Auffassung, daß diese Unterscheidung im System des kanonischen Rechtes keinen Platz habe, ist deshalb abzulehnen. Daß das Gesetzbuch des kanonischen Rechtes nicht Normen des öffentlichen und des privaten Rechtes unterscheidet, hat mit der grundsätzlichen Frage nichts zu tun. Siehe zu dieser Unterscheidung die Ausführungen des Verfassers im *Gregorianum* XXV (1944) 283 ff., XXXVI (1955) 345 f.

Ja, da auch die organisatorische Tätigkeit der Kirche wegen ihrer Ausrichtung auf übernatürliche Werte übernatürlichen Charakter hat, so steht sie unter dieser Rücksicht unter dem Wesensgesetz des übernatürlichen Lebens: menschliche Tätigkeit kann aus sich übernatürliche Wirkungen nicht haben, sondern nur insoweit, als es ihr von oben gegeben wurde. Damit ist selbstverständlich die Anwendung formaler Prinzipien auf die organisatorische Tätigkeit der Kirche nicht ausgeschlossen; es soll nur unterstrichen werden, daß sich diese Anwendung entsprechend den Wesensgesetzen des übernatürlichen Lebens vollziehen muß. So bedeutet die Leitungsgewalt der Kirche nicht einfachhin organisatorische Gewalt; sie geht vielmehr in erster Linie auf die Betätigung des übernatürlichen Lebens durch die Gläubigen; weil sie auf diese Betätigung geht, darum ist sie auch organisatorische Gewalt.

DIE AUSWIRKUNG DES SUBSIDIARITÄTSPRINZIPS IN DER RECHTSORDNUNG DER KIRCHE

Die wertverwirklichende Tätigkeit der Kirche

Damit sind die Faktoren gegeben, die es möglich machen, die Frage nach der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in der Kirche zu beantworten.

Das übernatürliche Gut des Menschen (in seiner ganzen Ausdehnung) zu verwirklichen ist den natürlichen Kräften des Menschen nicht gegeben. Andererseits ist das übernatürliche Leben für den Menschen notwendig, damit er sein personales übernatürliches Ziel erreicht. Insofern das Subsidiaritätsprinzip fordert, daß das Ungenügen des Menschen, sein Ziel zu erreichen, von der Gemeinschaft ausgeglichen werde, indem sie — positiv — jene Hilfe leistet, die es den Menschen ermöglicht, ihr Ziel zu erreichen, leistet die Kirche durch ihre Existenz und ihre Tätigkeit jene Hilfe. Durch die Verkündigung des Wortes Gottes, durch ihre Bereitschaft, die Taufe zu spenden, ist allen die Gelegenheit gegeben, in die übernatürliche Ordnung aufgenommen zu werden. In der Kirche haben dann die Gläubigen ein Recht auf die zum übernatürlichen Leben notwendigen geistlichen Güter (can 87, 682).

Insofern das Subsidiaritätsprinzip — negativ — die soziale Tätigkeit auf jene Tätigkeit beschränkt, die die einzelnen, bzw. die engeren Gemeinschaften aus sich zu leisten nicht imstande sind, ist zwischen der wertverwirklichenden Funktion und der organisatorischen Funktion der kirchlichen Tätigkeit zu unterscheiden. Soweit es sich darum handelt, übernatürliche Werte zu schaffen, kommt das Subsidiaritätsprinzip nicht in Frage; denn die wertschaffende Tätigkeit des Menschen, also die ganze kultur- und zivilisationsschaffende Tätigkeit als solche, ist selbstverständlich immer bestimmt von der Natur der zu schaffenden Güter; so hat z. B. wissenschaft-

liches oder künstlerisches Schaffen als solches nichts mit dem Subsidiaritätsprinzip zu tun, sondern folgt den dieser Tätigkeit eigenen Gesetzen. Zum Wesen des übernatürlichen Gutes des Menschen gehört, daß es von oben gegeben werden muß, wenigstens der Fähigkeit nach, es zu verwirklichen. Soweit also ein übernatürliches Gut für die Gläubigen notwendig ist, ist dazu die Tätigkeit jener erforderlich, die die entsprechende Gewalt haben. So gehört zur Feier der Liturgie und zur Spendung der Sakramente für gewöhnlich der Priester. Ja, auch die organisatorische Tätigkeit der Kirche ist nicht ausschließlich eine Sache der äußeren Ordnung; immer geht es auch um übernatürliche Werte. Soweit das der Fall ist, handelt es sich um wertschaffende Tätigkeit, auf die als solche sich das Subsidiaritätsprinzip nicht bezieht.

Die organisatorische Tätigkeit der Kirche

Das Subsidiaritätsprinzip bezieht sich auf die organisatorische Seite des gesellschaftlichen Lebens. Das übernatürliche Ziel aller kirchlichen Tätigkeit bedeutet nun nicht, daß das Subsidiaritätsprinzip überhaupt in der Kirche nicht anwendbar sei. Denn es ist als solches ein formales Prinzip; die inhaltliche Seite organisatorischer Tätigkeit wird durch die Natur der konkreten Gemeinschaft, durch ihre innere Struktur bestimmt. In diesem Sinn ist das Subsidiaritätsprinzip indifferent in bezug auf die inhaltliche Seite der organisatorischen Tätigkeit. Soweit also die kirchliche Tätigkeit organisatorischer Natur ist, ist das Subsidiaritätsprinzip anwendbar.

Es ist an sich auch anzuwenden, da es in der Natur organisatorischer sozialer Tätigkeit begründet ist. Die soziale Tätigkeit der Kirche hat aber wie alle soziale Tätigkeit auch einen im vollen Sinn organisatorischen Charakter: ist doch das übernatürliche Leben der Kirche institutionell anvertraut, und wird doch das übernatürliche Gut in seiner ganzen Ausdehnung von einer Ordnung organisatorischer Art getragen.

Da nun alle Tätigkeit der Kirche zugleich übernatürlichen und organisatorischen Charakter besitzt, der übernatürliche Charakter aber nicht in allen Sphären des kirchlichen Lebens von gleicher „Intensität“ ist, so ergibt sich: Je „intensiver“ in einer Sphäre kirchlicher Tätigkeit der übernatürliche Charakter ist, um so weniger ist das Subsidiaritätsprinzip anzuwenden; je weniger „intensiv“ jedoch der übernatürliche Charakter ist, und je mehr es sich um Tätigkeit organisatorischer Art handelt, um so mehr ist das Subsidiaritätsprinzip anzuwenden.

Die Verwaltung der materiellen Güter der Kirche

So ist die Verwaltung der materiellen Güter der Kirche eine organisatorische Tätigkeit, die selbstverständlich auch dem übernatürlichen Leben der Kirche zu dienen hat, aber hier geht es um in sich ganz äußere Dinge. Des-

halb ist z. B. die Frage der Diözesan- oder Pfarrkirchensteuer eine Frage, bei deren Beantwortung vom Subsidiaritätsprinzip nicht abgesehen werden kann; mit anderen Worten, zunächst ist die Pfarrkirchensteuer in der Vorhand. Selbstverständlich ist damit gegeben, daß die besser gestellte Pfarrei auch mehr Aufwendungen für ihre Kirche, für den Gottesdienst, für die übrigen Aufgaben pfarrlicher Art machen kann als andere; eine Uniformierung des kirchlichen Lebens ist keineswegs zu wünschen. Für alle Aufgaben seelsorglicher und karitativer Art bedarf es der materiellen Güter. Ist aber die einzelne Pfarrei finanziell vollständig abhängig — und das ist sie praktisch bei der Diözesankirchensteuer — so lähmt dies die persönliche Initiative ebenso sehr, wie die Ausschaltung der privaten Initiative im Wirtschaftsleben dieses nur schädigen kann. Die Erfahrung spricht auch in der Kirche in dieser Beziehung eine deutliche Sprache. Selbstverständlich besteht eine eigentliche Pflicht solidarischer Hilfeleistung jenen Pfarreien gegenüber, die selbst nicht über genügend Mittel verfügen, wie auch die gemeinsamen Aufgaben der Diözese von allen Pfarreien in entsprechender Weise mitzutragen sind. Aber diese Pflichten lassen sich doch wohl auch ohne zentrale Kirchensteuer erfüllen.

Ähnlich ist in den religiösen Genossenschaften an sich das einzelne Haus Rechtssubjekt, also auch Eigentümer der materiellen Güter, die es besitzt oder erwirbt. Es ist durchaus nicht wünschenswert, daß etwa alle materiellen Güter einer religiösen Genossenschaft im Eigentum der Ordensprovinz oder gar der ganzen Genossenschaft stehen und die einzelnen Häuser nur das Nutzrecht haben. Damit wäre fast notwendig auch ein Mangel an persönlicher Initiative für die zu leistenden Arbeiten gegeben, ganz abgesehen davon, daß bei gemeinsamem Eigentum auch alle Schulden gemeinsam sind, was zu sehr unerwünschten Folgerungen führen kann. Auch hier bedeutet die Pflicht solidarischer Hilfe nicht notwendig die Zentralisation des Eigentums. So ist z. B. in der Gesellschaft Jesu, obwohl die Exekutivgewalt monarchisch ist, jedes Haus finanziell selbständig. Der heilige Ignatius wußte nur zu gut, von andern Gründen religiöser Natur abgesehen, wie sehr für die gute Entwicklung der einzelnen Häuser auch die finanzielle Selbständigkeit notwendig ist.

Die Eigengestaltung des persönlichen christlichen Lebens und des kirchlichen Gemeinschaftslebens

Ebenso ist etwa die Art und Weise, die christliche Liebestätigkeit zu üben, eine Sache der persönlichen Freiheit, die auch als organisierte Liebestätigkeit diesen Charakter bewahrt; an sich genügt hier die allgemeine Aufsicht der Kirche, damit der Wille der Geber auch erfüllt werde; eine eigentliche Leitung dieser Tätigkeit mehr zentraler Art läßt sich nur in subsidiärer Funktion vertreten.

Soweit also allgemein den Gläubigen institutionell die Fähigkeit gegeben ist, übernatürlich zu leben — und diese Fähigkeit ist ja mit der Taufe gegeben —, ist ein weiteres Eingreifen der Kirche organisatorischer Art nicht notwendig. Tatsächlich ist diese Eigenständigkeit der Gläubigen auch rechtlich sanktioniert, so in der Freiheit der Standeswahl und des Ehepartners, der Wahl des Beichtvaters, der Wahl der Kirche oder Kapelle, in der die Liturgie mitgefeiert wird, auch am Sonntag (kein Pfarrzwang), in der Wahl der (katholischen) Schule für den Unterricht der Kinder usw. Freilich bedeutet ein übernatürliches, christliches Leben Mühe und Selbstüberwindung, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge auch die Gläubigen nicht immer aufbringen. So kann die Natur des übernatürlichen Lebens ein Einwirken der Kirche fordern, eben weil die Gläubigen ohne jede Einwirkung nicht täten, was sie an sich auch selbst tun könnten. Die Weisungen etwa, die Fest-, Fast- und Abstinenztage zu halten, bedeuten — von andern Gründen sozialer Natur abgesehen — auch eine stete Mahnung zur Gottesverehrung und zur Buße, die die Gläubigen, sich selbst überlassen, leicht ganz unterlassen könnten. Auch die stets neu sich ergebenden Schwierigkeiten für das religiös-sittliche Leben der Gläubigen erfordern jeweils neue Weisungen der Kirche.

Ähnlich ist den als kirchlichen Rechtspersönlichkeiten errichteten Gemeinschaften in der Kirche damit auch institutionell die Fähigkeit zu einer Tätigkeit gegeben, die übernatürlich wirksam ist. Auch hier ist demnach ein stetiges Einwirken der umfassenderen Gemeinschaft bzw. ihrer Autorität nicht notwendig noch vertretbar. Aber die Fähigkeit zum Handeln ist noch nicht das Handeln selbst. Die Kirche hat aber die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß Leben da sei, daß es sich entwickle und in der rechten Weise entwickle. Wenn z. B. dem Heiligen Stuhl die Ordnung der Liturgie vorbehalten ist (can 1257), so erklärt sich dies aus der großen Bedeutung, die die Feier der Liturgie für die Einheit der Weltkirche, in der Wahrheit und in der Liebe hat.

Bei allem organisatorischen Eingreifen der Kirche geht es also stets um die Sicherung des übernatürlichen Lebens in den Gläubigen und in den engeren Gemeinschaften (Diözesen, Pfarreien, Orden usw.). Das vorausgesetzt, ist aber das übernatürliche Eigenleben der Gläubigen und der engeren Gemeinschaften geradezu der Zweck aller organisatorischen Tätigkeit der Kirche; sie will dieses Eigenleben ermöglichen und fördern. Die Geschichte der Entwicklung des übernatürlichen Lebens in der Kirche, in den einzelnen Ländern, in den einzelnen Diözesen, in den Orden erweist klar und überzeugend, wie die charismatische Tätigkeit des Heiligen Geistes überall wirksam ist und wie das Zusammenwirken der kirchlichen Autorität mit jener Geistestätigkeit immer wieder die Kirche von innen heraus erneuert. Wieviel Impulse für echtes christliches Leben sind etwa von der franziskani-

schen Armutsbewegung ausgegangen und gehen heute noch von ihr aus! So bedeutet die Einheit des kirchlichen Lebens nicht eine statische Eintönigkeit, sondern eine Einheit der Fülle, die die Gläubigen und die kirchlichen Gemeinschaften mit ihrem Eigenleben bilden.

DIE PRAKTISCHE AUSWIRKUNG DES SUBSIDIARITÄTSPRINZIPS IN DER KIRCHE

Mut zur persönlichen Verantwortung

Was die Praxis des kirchlichen Lebens angeht, so ist hier zunächst darauf hinzuweisen, daß die Entwicklung des sozialen Lebens es heute ganz allgemein notwendig macht, Aufgaben, die früher auch die engeren Gemeinschaften leisten konnten, der umfassenderen Gemeinschaft zuzuweisen. Die weitgehende Technisierung des Lebens erfordert immer größere Räume, um überhaupt bestehen zu können. Die damit gegebene Entpersönlichung und Zentralisierung des sozialen Lebens birgt naturgemäß die Gefahr der Überspannung in sich. Daß diese Gefahr auch in der Kirche besteht, wird nur leugnen, wer nicht bedenkt, daß die Kirche nicht nur eine übernatürliche, sondern auch menschliche Gemeinschaft ist. (Immerhin ist es doch auch bezeichnend, daß die stetig größer werdende Leichtigkeit des Verkehrs als solche die Kirche nicht veranlaßt hat, die höheren Instanzen mehr einzuschalten. So ist der Rombesuch der Bischöfe immer noch alle fünf bzw. zehn Jahre vorgeschrieben. Telefon und Telegraf gelten immer noch als außergewöhnliche Mittel, die anzuwenden niemand verpflichtet ist, auch wenn dann eine an sich notwendige Rückfrage gegenstandslos wird und unterbleibt.)

Es ist auch wahr, daß die heute sich oft ergebende Notwendigkeit, an den großen Aufgaben, die das öffentliche Leben stellt, organisatorisch weiträumig zu arbeiten, nicht selten als selbstverständlich zentrale Organisation verstanden wird. Zuweilen mag das richtig sein, aber nicht immer. Viele Aufgaben, etwa karitativer, sozialer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher oder sonst kultureller Art können auf der Grundlage freier Einung regionaler oder auch allgemeiner Natur wirksamer einer Lösung entgegengeführt werden als durch zentrale Leitung.¹⁰

Vor allem aber kommt es darauf an, den persönlichen Charakter des kirch-

¹⁰ „Entspricht die Verwaltungsstruktur der Kirche den Bedürfnissen der heutigen Zeit? Müssen wir nicht mit modernen Mitteln zu neuen Formen der Zusammenarbeit gelangen, auch innerhalb der Kirche, um mit der wachsenden Einheit außerhalb der Kirche Schritt zu halten?“

Um hier Mißverständnisse zu vermeiden, will ich gerne betonen, daß ich nicht ausschließlich an eine weitergehende Konzentration denke. Ich denke eher an eine Dezentralisation, von Rom aus gesehen, an regionale Verbindungen, an engeren Kontakt zwischen Bischöfen eines bestimmten Gebietes, auch über Landes- und Staatsgrenzen hinweg; daneben aber auch an eine größere Selbständigkeit für Gebiete wie Afrika und Asien.“ Dr. Marga Klompé, auf dem deutschen Katholikentag in Köln 1956, a. a. O. S. 136.

lichen Gemeinschaftslebens dadurch zu wahren, daß das institutionell gegebene Eigenleben der engeren Gemeinschaften — und damit auch ihrer Amtsträger, also in den Diözesen und Orden, in den Pfarreien und in den kirchlichen Vereinigungen — sich behauptet, indem es sich als echt kirchliches Leben darstellt. So betrachtet, ist in der Kirche nur so viel Zentralismus, wie wir ihn selbst verursachen. Es ist doch so, daß der Ruf gegen den Zentralismus oft verstanden wird als Bereitschaft, sich um die geltenden Normen des kirchlichen Gemeinschaftslebens einfach nicht zu kümmern. Viel fruchtbarer wäre es, wirkliche Mißstände im eigenen Verantwortungsbereich selbst abzustellen und nicht zu warten, bis die höhere Instanz sich gezwungen sieht — gemäß dem Subsidiaritätsprinzip — einzuschreiten! Wird diese „Selbsthilfe“ geübt, dann hat die höhere Instanz von selbst keinen Anlaß mehr einzugreifen. Die Erfahrung zeigt aber, daß das oft nicht geschieht, ja, daß die höhere Instanz von der niederen selbst nur zu oft angegangen wird, daß eine odiose Maßnahme von oben verlangt und damit die Verantwortung für sie nach oben abgeschoben wird. Dem Zentralismus vorbeugen, dazu gehört der Mut zur persönlichen Verantwortung, dazu gehört in erster Linie die Bereitschaft, Odium auf sich zu nehmen und unpopulär zu werden. Es ist sicher wahr, daß früher in der Kirche nicht die Neigung bestand, alle neu auftauchenden Fragen lehrhafter Natur gleich autoritativ lösen zu lassen. Wie viele Fragen, die jahrhundertlang diskutiert wurden! Oder die Autorität verwies selbst als Lösung auf die Meinung anerkannter Autoren. Solange Gefahren für das religiös-sittliche Leben der Gläubigen nicht gegeben sind, oder soweit sie gegeben sind und durch die unmittelbar betroffene Autorität beseitigt werden können, ist zum Einschreiten einer höheren Stelle kein direkter Anlaß gegeben.

Andererseits ist es auch sicher nicht zu leugnen, daß sich früher die katholische Öffentlichkeit selbst viel energischer gegen Veröffentlichungen und Tendenzen lehrhafter Natur wehrte, die dem Wort Gottes und der steten Verkündigung der Kirche eindeutig zuwider waren. Hier heißt es wieder selbst reagieren, um so ein autoritatives oder zentrales Eingreifen überflüssig zu machen.

Zusammenwirken der höheren und niederen Gewalten

Ein in diesem Sinn aufgebautes echt kirchliches Gemeinschaftsleben wird nicht leicht „zentralistisch“ gestört werden, auch nicht, wo überkommene, aber doch zeitbedingte Formen durch lebensnähere Formen abgelöst werden. In eine Pfarrei, die so im Geist der Kirche ihr Eigenleben aufbaut, wird der Bischof nicht eingreifen; eine Diözese, die so zum Leben der Kirche auf ihre Weise beiträgt, hat deshalb gewiß nicht ein Eingreifen des Heiligen Stuhles zu gewärtigen.

Allerdings ist die Primatialgewalt sicher auch eine unmittelbare über alle Gläubigen und kirchliche Gemeinschaften. Aber der konkrete Aufgabenbe-

reich der römischen Kongregationen ist im kirchlichen Gesetzbuch umschrieben als eine höchste Leitungs- und Aufsichtsgewalt, die die unmittelbare Gestaltung des kirchlichen Lebens in den Diözesen, Orden usw. diesen selbst bzw. ihren Amtsträgern überläßt. Als in der Zeit nach dem Vatikanischen Konzil eine Circular-Depesche Bismarcks irrige Anschauungen über das Verhältnis der bischöflichen zur päpstlichen Gewalt verbreitete, protestierten die deutschen Bischöfe feierlich gegen die Behauptung, sie seien nur noch Werkzeuge und Beamte des Papstes ohne eigene Verantwortlichkeit; vielmehr seien sie die vom Heiligen Geist gesetzten verantwortlichen Hirten ihrer Diözesen. Selbstverständlich habe der Papst das Recht, darüber zu wachen, „daß jeder Bischof im ganzen Umfange seines Amtes seine Pflicht erfülle,“ aber dieses Recht habe der Papst anerkanntermaßen immer gehabt, und nicht erst vom Vatikanischen Konzil erhalten.¹¹ Diese Erklärung hat

¹¹ Vgl. „Collectiv-Erklärung des deutschen Episcopates, betreffend die Circular-Depesche des deutschen Reichskanzlers hinsichtlich der künftigen Papstwahl“ in: Der Katholik, 55. Jahrgang (1875) 209 ff.

„Die Beschlüsse des Vaticanischen Concils bieten ferner keinen Schatten von Grund zu der Behauptung, es sei der Papst durch dieselben ein absoluter Souverän geworden, und zwar vermöge seiner Unfehlbarkeit ein vollkommen absoluter, mehr als irgend ein absoluter Monarch in der Welt.

Zunächst ist das Gebiet, auf welches sich die kirchliche Gewalt des Papstes bezieht, wesentlich verschieden von demjenigen, worauf sich die weltliche Souveränität des Monarchen bezieht; auch wird die volle Souveränität des Landesfürsten auf staatlichem Gebiet von Katholiken nirgends bestritten. Aber abgesehen hiervon kann die Bezeichnung eines absoluten Monarchen auch in Beziehung auf kirchliche Angelegenheiten auf den Papst nicht angewendet werden, weil derselbe unter dem göttlichen Rechte steht und an die von Christus für seine Kirche getroffenen Anordnungen gebunden ist. Er kann die der Kirche von ihrem göttlichen Stifter gegebene Verfassung nicht ändern, wie der weltliche Gesetzgeber eine Staatsverfassung ändern kann. Die Kirchenverfassung beruht in allen wesentlichen Punkten auf göttlicher Anordnung und ist jeder menschlichen Willkür entzogen. Kraft derselben göttlichen Einsetzung, worauf das Papsttum beruht, besteht auch der Episcopat: auch er hat seine Rechte und Pflichten vermöge der von Gott selbst getroffenen Anordnung, welche zu ändern der Papst weder das Recht noch die Macht hat. Es ist also ein völliges Mißverständnis der Vaticanischen Beschlüsse, wenn man glaubt, durch dieselben sei ‚die bischöfliche Jurisdiction in der päpstlichen aufgegangen‘, der Papst sei ‚im Prinzip an die Stelle jedes einzelnen Bischofs getreten‘, die Bischöfe seien nur noch ‚Werkzeug des Papstes, seine Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit‘. Nach der beständigen Lehre der katholischen Kirche, wie sie auch vom Vatikanischen Konzil ausdrücklich erklärt worden ist, sind die Bischöfe nicht bloße Werkzeuge des Papstes, nicht päpstliche Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit, sondern ‚vom heiligen Geist gesetzt und an die Stelle der Apostel getreten, weiden und regieren sie als wahre Hirten die ihnen anvertrauten Herden‘.

Wie in den bisherigen achtzehn Jahrhunderten der christlichen Kirchengeschichte der Primat neben und über dem ebenfalls von Christus angeordneten Episcopat kraft göttlicher Einsetzung im Organismus der Kirche bestanden und zum Heile derselben gewirkt hat, so wird solches auch ferner geschehen: und so wenig das zu allen Zeiten bestandene Recht des Papstes, seine kirchliche Regierungsgewalt in der ganzen katholischen Welt auszuüben, seither dazu geführt hat, die Autorität der Bischöfe illusorisch zu machen, ebenso wenig kann die neue Erklärung der alten katholischen Lehre über den Primat eine solche Befürchtung für die Zukunft begründen. Werden ja auch notorisch die Diözesen der ganzen katholischen Welt von ihren Bischöfen seit dem Vatikanischen Concil gerade in derselben Art und Weise geleitet und regiert, wie vor demselben.

Was insbesondere die Behauptung betrifft, die Bischöfe seien durch die Vaticanischen Beschlüsse päpstliche Beamte ohne eigene Verantwortlichkeit geworden, so können wir dieselbe nur mit aller Verschiedenheit zurückweisen; es ist wahrlich nicht die katholische Kirche, in welcher der unsittliche und despotische Grundsatz: der Befehl des Obern entbinde unbedingt von der eigenen Verantwortlichkeit, Aufnahme gefunden hat.“ (211f.)

dann Pius IX. ausdrücklich nicht nur gebilligt, sondern als einzig der Auffassung des Heiligen Stuhles entsprechende Lehre bezeichnet.¹² Tatsächlich ist ja im nachvatikanischen Kirchenrecht sogar eine Tendenz zur Stärkung der bischöflichen Stellung unverkennbar.

Daß es aber überhaupt eine Zentralgewalt in der Kirche gibt, ist, auch von dogmatischen Gründen abgesehen, ein großer Segen für die Kirche. Niemand wird z. B. leugnen, daß die gallikanischen Lehren in Frankreich dem kirchlichen Leben des Landes schwersten Schaden zugefügt haben; hingewiesen sei nur darauf, daß die Bischofskandidaten in erster Linie dem Hof genehm sein mußten, was durchaus nicht immer hieß, daß es Männer echt kirchlichen Geistes waren. Niemand wird ferner leugnen wollen, daß das Bestehen der höchsten Gewalt einen starken Schutz gegen alle Gewaltübersteigerung darstellt, der etwa die Amtsträger in der Kirche verfallen könnten. Die höchste Gewalt hat sich ferner immer als wirksamer Garant der Einheit der Kirche in der Wahrheit und im Leben Christi erwiesen. Es ist doch gewiß nicht zufällig, daß nicht selten diejenigen am lautesten ihre Stimme gegen den Zentralismus in der Kirche erheben, die in ihrem eigenen Lebensbereich ein selbständiges Leben anderer nicht gelten lassen wollen — gerade deshalb steht ihnen das eigenständige Leben der Kirche mit seiner starken Stütze in der Zentralgewalt im Weg. Gegen diese wenden sie sich, um so das kirchliche Leben im eigenen Land zu schwächen und sich gefügig zu machen.

Die hierarchische Struktur der Kirche ist also dem Eigenleben der Gemeinschaften innerhalb der Kirche nicht nur nicht zuwider, sondern weithin Garant ihres Bestandes und ihrer ungestörten Entwicklung. Auch in der Kirche ist „jedwede Gesellschaftstätigkeit ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen.“¹³ Auch in der Kirche findet das Subsidiaritätsprinzip seine Anwendung, da es Geltung besitzt „für das soziale Leben in allen seinen Ordnungen, auch für das Leben der Kirche, ohne Beeinträchtigung ihrer hierarchischen Struktur,“ wie Pius XII. selbst ausdrücklich erklärte.¹⁴ Dabei bedeutet der Vorbehalt zu Gunsten der hierarchischen Struktur nicht eine eigentliche Einschränkung des Subsidiaritätsprinzips, sondern weist nur auf den übernatürlichen Charakter der Kirche hin, der in aller ihrer Tätigkeit gewahrt werden muß. So wird dieser Grundsatz in der Kirche in dem Maß durchgeführt werden, als wir uns alle, Amtsträger und Gläubige, unserer Verantwortung für das kirchliche Leben bewußt sind und dementsprechend handeln.

¹² Pii IX. Pontificis Maximi Acta, pars prima, volumen VII. Romae, 29 ff.

¹³ Siehe oben Anmerkung 5.

¹⁴ Ansprache an die neu ernannten Kardinäle, AAS XXXVIII (1946) 144 ff.